

## Abschnitt II

Ablieferungspflichtige  
landwirtschaftliche Erzeugnisse

Zu § 3 der Verordnung:

## § 10

## Begriff der landwirtschaftlichen Erzeugnisse

Der Ablieferungspflicht unterliegen:

1. Getreide:  
Konsum- und Saatgut von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Hirse, ferner Braugerste, zu Brauzwecken geeignete Sommergerste, Industriergerste, Futtergerste, Industriehafer, Futterhafer und Gemenge;
2. Speisehülsenfrüchte:  
Konsum- und Saatgut von Speiseerbsen, Speisebohnen, Speisetellerlinsen, Kleinsamenlinsen und Buchweizen;
3. Ölsaaten:  
Konsum- und Saatgut von Winter-Ölsaaten (Winter-Raps, Winter-Rüben), Sommer-Ölsaaten (Sommer-Raps, Sommer-Rüben), Mohn, Öllein, Senf, Leindotter;
4. Kartoffeln:  
Konsum- und Pflanzgut von Früh-, Mittelfrüh- und Spätkartoffeln (Speise-, Fabrik- oder Futterkartoffeln);
5. Gemüse:
  - a) Treibhausgemüse: Salat, Kohlrabi, Blumenkohl, Gurken, Tomaten und Möhren und Radieschen zu den für Treibhausgemüse festgesetzten Terminen. Als Treibhausgemüse gilt nur das Gemüse, das bis zur Ernte unter Glas kultiviert wird. Gemüse, das unter Glas aufgezogen jedoch im Freiland geerntet wurde, gehört nicht zum Treibhausgemüse;
  - b) Freilandgemüse: Früh- und Spät Weißkohl, Früh- und Spätwirsingkohl, Früh- und Spätrotkohl, Früh- und Spätblumenkohl, Rosenkohl, Früh- und Spätkohlrabi, Spargel, Pflückerbsen und -bohnen, Einlege- und Salatgurken, Tomaten, Früh- und Spätmöhren, Wurzelpetersilie, Sellerie, Meerrettich, Lauch- und Knollenzwiebeln, Rhabarber, Porree, Rote Rüben und Speisekohlrüben;
6. Heu:  
Heu von Wiesen und von planmäßig angesäten Feldutterpflanzen;
7. Getreidestroh;
8. Schlachtvieh:  
Rinder (Ochsen, Bullen, Kühe, Fersen, Kälber), Schweine, Schafe, Lämmer, Hammel, Ziegen, Geflügel (Hühner, Gänse, Enten, Puten);
9. Milch:  
Vollmilch von Kühen und Ziegen (mit natürlichem Fettgehalt von 3,5%);
10. Eier:  
Eier von Hühnern (im Gewicht nicht unter 45 g);
11. Wolle:  
Wolle von Schafen und Lämmern aller Rassen;
12. Zuckerrüben;

13. Obst:  
Kern-, Stein-, Beeren- und Schalenobst wie Äpfel, Birnen, Quitten, Pflaumen (Renekloden, Mirabellen, Zwetschgen usw.), Süß- und Sauerkirschen, Pfirsiche, Aprikosen, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Erdbeeren, Brombeeren, Himbeeren, Weintrauben, Wal- und Haselnüsse;
14. Tabak:  
alle zur Fermentation kommenden Blattgutarten von Rohtabak;
15. Faserlein, Hanf, Ölfaserlein:  
alle Sorten dieser Erzeugnisse; soweit diese oder Öllein an Stelle anderer Ölsaaten (außerhalb der Anbaupläne für Faserlein, Hanf- und Ölfaserlein) angebaut werden, unterliegt Stroh ebenfalls der vertraglichen Ablieferung;
16. Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen:
  - a) Heilpflanzen:  
die auf den menschlichen oder tierischen Organismus eine lindernde heilende Wirkung ausüben oder zu Arzneimitteln verarbeitet werden können, und zwar:  
Alant, Angelika, Anis, Baldrian, Basilikum, Beifuß, Benediktenkraut, Bilsenkraut, Eibisch, Fenchel, Fingerhut, Kamille, Königskerze, Malve, Melisse, Mohnkapseln, Pfefferminze, med. Rhabarber, Ringelblume, Salbei, Wermut usw.;
  - b) Duftpflanzen:  
die auf Grund ihrer Aromastoffe zur Herstellung kosmetischer und heilender Erzeugnisse dienen, wie Lavendel, Pfingstrose usw.;
  - c) Gewürzpflanzen:  
wazu u. a. gehören:  
Bohnenkraut, Dill, Estragon, Hopfen, Knoblauch, Koriander, Kümmel, Liebstock, Majoran, schwarzer Senf, Thymian, Ysop, Zichorien usw.;
17. Korbweiden:  
alle kulturmäßig erzeugten Korbweiden und Bandstockweiden;
18. Lederrohhäute:  
alle zur Lederherstellung aber auch zur Herstellung von Pelzen geeigneten Häute und Felle von getöteten oder verendeten Pferden und Fohlen, sowie von totgeborenen Fohlen, sonstigen Einhufern, Rindern, Fressern, Kälbern, Schweinen einschließlich Wildschweinen, Schafen, Lämmern, Ziegen, Zickeln, Hunden, Rehen, Hirschen usw.;
19. Hörner, Hufe und Hornschuhe:  
Hörner und Hornschuhe von Rindern und Fressern, Hornschuhe von Kälbern und Schweinen, Hufe von Pferden und sonstigen Einhufern;
20. Tierhaare:  
Haare aus Schwänzen und Ohrenrändern von getöteten oder verendeten Rindern, Haare aus der Pflege lebender Rinder, Haare aus Schweifen, Mähnen und Wirtshaare von getöteten oder verendeten Pferden, auch aus der Pflege lebender Pferde, sowie die Brüh- und Scherborsten von Schweinen;
21. Pelzfelle von Wildtieren:  
alle Felle von Rotfüchsen, Iltissen, Dachsen, Hamstern, Mardern, Maulwürfen, Wieseln, Katzen usw.;